

Satzung des Vereins „Für Finsterwalde“ e.V. Sängerstadtmarketing

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsführung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **„Für Finsterwalde“ e.V. Sängerstadtmarketing**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Finsterwalde.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Geschäfte des Vereins führt. Wird kein Geschäftsführer bestellt, so führt der Vorstand des Vereins die Geschäfte.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, durch geeignete Maßnahmen auf eine Steigerung der Attraktivität der Stadt und Region um Finsterwalde für ihre Bürger und Unternehmen sowie für potentielle Investoren und Besucher / Touristen und auf eine Verbesserung des Images der Stadt hinzuwirken. Dabei ist vor allem das aktive Mitwirken der Bürger der Stadt erforderlich. Ein Grundanliegen des Vereins besteht daher darin, bei möglichst vielen Bürgern die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung zu wecken.
- (2) Der Verein arbeitet mit allen am Wohl der Region Finsterwalde interessierten Kräften zusammen. Dabei gelten als Grundsätze insbesondere die Freiwilligkeit und der Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die an der Förderung des Vereinszweckes aktiv mitwirken wollen und die Satzung des Vereins als Grundlage ihres Handelns als Vereinsmitglied anerkennen.
- (2) Bis auf die Regelungen in § 6 (4) und in § 8 (4) sind alle Mitglieder gleichberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Er muss neben einer kurzen Begründung mindestens die Erklärung enthalten, dass Satzung und Beitragsordnung anerkannt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eingehender Beratung des Antrages mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich übermittelt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übermittlung der positiven Vorstandsentscheidung an die / den Antragsteller(in).
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod der natürlichen oder Liquidation der juristischen Person und Ausschluss.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von sechs Monaten zulässig. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied.
Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Derartige Gründe sind insbesondere strafbare Handlungen, grobe Verstöße gegen geltendes Recht sowie gegen die Vereinssatzung und die sich daraus ergebenden Pflichten, grobe und / oder mehrfache Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie rechtmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Entscheidung bei der / dem Betroffenen wirksam.

Gegen den Ausschluss kann der / die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung einen schriftlichen Einspruch an die Mitgliederversammlung richten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung endgültig.

Die Mitgliederversammlung kann der / dem Betroffenen Auflagen erteilen, wenn sie dem Einspruch stattgibt.

- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge des ausscheidenden Mitglieds bleiben davon unberührt.
- (7) Unter Berücksichtigung des regionalen Prinzips, wird der Sparkasse Elbe-Elster das Recht eingeräumt, als Fördermitglied tätig zu werden. Die Fördermitgliedschaft ist an einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 500,00 € und darüber hinaus an die Bereitschaft, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen, gebunden.

§ 4

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Halbjahresraten erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Zusätzlich zu den Beiträgen kann der Verein Umlagen erheben.
- (4) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als höchstes Organ, der Vorstand und der Geschäftsführer, sofern letzterer bestellt wurde.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dessen Aufgaben und Befugnisse.
- (4) Der Verein hat das Recht, zusätzlich zu den Organen gem. § 5 (1) auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes zu bilden. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedarf.

§ 6

Vorstand

- (1) Alle Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter, mit Ausnahme des Vereinsgeschäftsführers, sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand zählt bis zu zehn Mitglieder und ist wie folgt zusammengesetzt:
 - Vorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - bis zu sechs weitere Mitglieder.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein, die dem Verein als natürliche oder als Organe juristischer Personen (z.B. Kraft Vollmacht oder als Geschäftsführer bzw. Vorstandsvorsitzende von Gesellschaften) angehören.
- (4) Solange für eine Kommune die höheren Beiträge der Beitragsordnung gelten, hat diese Kommune das Recht, geborenes Vorstandsmitglied zu sein. Sie kann auf dieses Recht für die jeweilige Wahlperiode verzichten.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden - jedes einzelne Mitglied für seine Funktion - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben diese Funktion in der Regel bis zur nächstfolgenden Neuwahl inne. Eine wiederholte Wahl der entsprechenden Mitglieder in Vorstandsfunktionen ist zulässig.
- (6) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer 2/3- Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung per Beschluss ein solches Abwahlverfahren einleitet und mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck schriftlich zustimmt.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein allein.
Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (8) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser im Rahmen seiner Vollmachten den Verein.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher oder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich dokumentiert und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter abgezeichnet.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung einberufen.
In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung ohne Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher oder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Als anwesend für den jeweiligen Beschluss werden auch die Mitglieder gewertet, die ihre Stimme zum vorher ihnen zur Kenntnis gegebenen Beschlusssentwurf bis zum Vortag an den Vereinsvorsitzenden bzw. soweit vorhandenen Geschäftsführer schriftlich bekannt gegeben haben.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Beschlussfassungen

mit einfacher Mehrheit:

- Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Festlegung der Beitragsordnung,
- Entgegennahme sowie Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung des Jahresetats,
- Erhebung von Umlagen,
- Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.

mit 2/3-Mehrheit:

- Änderung der Vereinssatzung,
 - Festlegung des langfristigen Finanzplanes,
 - Entscheidungen über die Einleitung der vorfristigen Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Solange für eine Kommune die höheren Beiträge der Beitragsordnung gelten, ist diese Kommune als Mitglied durch 2 Personen mit jeweils einer Stimme vertreten.
- (5) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.
- (6) Die Beschlüsse der jeweiligen Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlungen gestattet.

§ 9

Arbeitskreise

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise bildet der Vorstand, indem er potentielle Kandidaten, die nicht Vorstands- oder Vereinsmitglieder sein müssen, nach eigenem Ermessen auf Vorschlag von Vorstands- oder Vereinsmitgliedern wählt, gewinnt und bestellt.
- (3) Die Arbeitskreise unterstehen dem Vorstand. Sie fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit aller Arbeitskreismitglieder. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den Verein der ausdrücklichen Übernahme durch den Vorstand.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung nach eingehender Prüfung und Diskussion aller diesbezüglichen Umstände.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind der Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren benannt.
- (3) Beschlüsse der Liquidatoren bedürfen der Einstimmigkeit.
Im Übrigen gilt BGB (§§ 47 ff).
- (4) Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden ist, so ist dieses der Stadt Finsterwalde mit Zweckbestimmung zu übergeben.
Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Wirtschaftsförderung im Bereich der Stadt Finsterwalde zu verwenden.